

Bussgeldverordnung Transport

(K.E. vom 19.07.2000- Mon. 26.07.2000)

Bearbeitung : K. Willems 10/2016

Abgeändert durch K.E. vom 11.12.2001- Bußgeldsätze in €
Abgeändert durch K.E. vom 07.05.2002- Neues Transportgesetz
Abgeändert durch K.E. vom 14.07.2005- Abänderung der EG-Vo. 3.821/85
Abgeändert durch K.E. vom 27.03.2006- Vorgehensweise
Abgeändert durch K.E. vom 27.04.2007 – neuer Bußgeldkatalog
Abgeändert durch K.E. vom 10.08.2009 - Kabotageregelung
Abgeändert durch K.E. vom 08.10.2012 – Arbeitszeitüberschreitung
Abgeändert durch K.E. vom 19.07.2013 – Erhöhung der Bußgeldsätze um 10 %
Abgeändert durch K.E. vom 19.04.2014 – Bußgeld Art.8.6+8.8
Abgeändert durch K.E. vom 17.10.2016 - EG-Vo. 165/2014 ersetzt EG Vo.3.821/85

Die neue Bußgeldverordnung im Transportbereich

Am 01.09.2000 ist die Bußgeldverordnung im Transportbereich in Kraft getreten, da der Erlass vom 19.07.2000 im Staatsanzeiger vom 26.07.2000 veröffentlicht wurde.

Völlig neu gestaltet wurde diese Gesetzgebung durch den K.E. vom 27.04.2007, der sich an die Vorgaben der neuen EU- Vo. 561/2006 und der Richtlinie 2006/22/EG hält.

Neu für den Transportbereich ist, dass die Bussgeldsätze für gewisse Übertretungen nun gestaffelt sind und dass man für geringfügige Übertretungen nicht den gleichen Tarif bezahlt wie für eine schwere Übertretung.

Besteht im Normalfall ein oberes Bußgeldlimit von **2.750 € pro Strafbereich**, so entfällt dieses Limit bei Betrug oder Betrugsabsicht.

Als „oberes Bußgeldlimit von 2.750 € pro Strafbereich“, ist zu verstehen, dass zum Beispiel für Übertretungen gegen die EG- Sozialgesetzgebung maximal 2.750 € zulässig ist, sind dazu noch Übertretungen im Gefahrgutbereich vorhanden, so liegt auch hier der Oberbereich bei 2.500 €, so dass für beide Bereiche somit maximal 5.500 € fällig sind.

Weiterhin bestehen bleibt die Möglichkeit für eine Person, die einen festen Wohnsitz in Belgien nachweisen kann, dass hier die Wahl zwischen der sofortigen Zahlung des Bussgeldes vor Ort oder der Protokollierung mit anschließender Gerichtsverhandlung bestehen bleibt.

Diejenige Person, die keinen Wohnsitz in Belgien nachweisen kann, muss vor Ort und in einer bestimmten Zeitspanne entweder das Bussgeld, oder eine Sicherheitsleistung entrichten. Die Summe der Sicherheitsleistung entspricht der Summe des Bussgeldes.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie eine Übersicht über diese Tabellen.

a) Lenk- und Ruhezeiten

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €		
1.	das Mindestalter des Beifahrers oder des Schaffners wird nicht beachtet	- EG-Vo. 561/2006 (6) – Art.5	82 €		
2.	die höchstzulässige Tageslenkzeit wurde überschritten	- EG-Vo. 561/2006 – Art.6.1 - AETR (7) – Art.6.1	(siehe Tabelle) (1)		
Beilage 1 –Anhang 2 Überschreiten der höchstzulässigen Tageslenkzeit					
	weniger als 3 Stunden (1)	mehr als 3 Stunden – weniger als 5 Stunden (1)	mehr als 5 Stunden – weniger als 7 Stunden (1)	mehr als 7 Stunden – weniger als 9 Stunden (1)	9 Stunden und mehr
1 Stunde oder weniger (2)	132 €	110 €	88 €	66 €	44 €
+ 1 St. – bis 2 St. (2)	198 €	170 €	143 €	115 €	88 €
+ 2 St. – bis 3 St. (2)	330 €	286 €	242 €	198 €	154 €
+ 3 St. – bis 5 St. (2)	495 €	418 €	341 €	264 €	187 €
+ 5 St. – bis 8 St. (2)	968 €	825 €	682 €	550 €	418 €
+ 8 St. – bis 12 St. (2)	1.452 €	1.243 €	1.034 €	825 €	616 €
+ 12 Stunden	1.760 €	1.496 €	1.232 €	1.001 €	770 €
(1) die größte ununterbrochene Ruhezeit im Bezugszeitraum der täglichen Lenkzeit (2) Anzahl Stunden Überschreitung in Bezug auf die höchstzulässige tägliche Lenkzeit (9 oder 10 Stunden)					

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
3.	die höchstzulässige ununterbrochene Lenkdauer wurde überschritten	- EG-Vo. 561/2006 – Art.7 - AETR (7) – Art.7	(siehe Tabelle) (1)
Beilage 1 –Anhang 3	Überschreiten der höchstzulässigen ununterbrochenen Lenkdauer		
	keine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten	15 Minuten und mehr weniger als 30 Minuten	30 Minuten und mehr weniger als 45 Minuten
15 Minuten oder weniger (2)	44 €	33 €	22 €
+ 15 Minuten – bis 30 Minuten (2)	88 €	66 €	44 €
+ 30 Minuten – bis 1 Stunde (2)	132 €	99 €	66 €
+ 1 Stunde – bis 2 Stunden (2)	264 €	198 €	132 €
+ 2 Stunden – bis 3 Stunden (2)	440 €	330 €	220 €
+ 3 Stunden – bis 5 Stunden (2)	660 €	495 €	330 €
+ 5 Stunden – bis 8 Stunden (2)	1.452 €	968 €	660 €
mehr als 8 Stunden	2.200 €	1.606 €	1.100 €
<p>1. längste ununterbrochene Fahrtunterbrechung innerhalb der betreffenden Lenkdauer. Eine Fahrtunterbrechung von weniger als 15 Minuten wird nicht in Betracht genommen.</p> <p>2. Dauer der Überschreitung in Zusammenhang mit der höchstzulässigen ununterbrochenen Lenkdauer von 04 Stunden 30 Minuten</p>			

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
4.	die vorgesehene tägliche Mindestruhezeit wurde nicht beachtet	- EG- Vo. 561/2006- Art. 8 und 9 - AETR- Art.8	55 € pro fehlenden 30 Minuten (3)
5.	die vorgesehene wöchentliche Mindestruhezeit wurde nicht beachtet	- EG-Vo. 561/2006 – Art. 8 - AETR – Art.6.1 und 8	110 € pro fehlender Stunde (4)
6.	die höchstzulässige wöchentliche Lenkzeit wurde überschritten	- EG- Vo. 561/2006- Art.6.2 - AETR – Art.6.1	110 € pro Stunde Überschreitung (5)
7.	die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit wurde überschritten	- K.E. vom 08-10-2012 –Art. 1 - Richtlinie 2002/15/EG	44 € pro Stunde Überschreitung (8)
8.	die bei der Kontrolle erforderliche regelmäßige wöchentliche Ruhezeit wurde im Fahrzeug verbracht	- EG-Vo. 561/2006- Art. 8.6 + 8.8 - AETR – Art. 8	1.800 €

- (1) das Bußgeld ist der jeweiligen Überschreitung der täglichen Lenkzeit angepasst unter Berücksichtigung der Anzahl ununterbrochener Stunden Ruhezeit im betreffenden Zeitraum.
- (2) das Bußgeld ist der jeweiligen Überschreitung der ununterbrochener Lenkdauer angepasst bevor der Fahrer eine Gesamtfahrtunterbrechung von 45 Minuten eingelegt hat unter Berücksichtigung der längsten ununterbrochener Unterbrechung innerhalb der betreffenden Lenkdauer.
- (3) pro angefangener Zeitspanne von je 30 Minuten fehlender täglicher Ruhezeit.
- (4) pro angefangener Zeitspanne von je 1 Stunde fehlender wöchentlicher Ruhezeit.
- (5) pro angefangener Zeitspanne von je 1 Stunde Überschreitung der wöchentlichen Lenkzeit.
- (6) EG- Verordnung Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates.
- (7) Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR).
- (8) pro angefangener Zeitspanne von je 1 Stunde Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit.

d) Schaublätter

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
1.	der Fahrer kann ein Schaublatt oder mehrere Schaublätter (oder besondere Blätter) für den Zeitraum ab der letzten eingehaltenen wöchentlichen Ruhezeit zur Überprüfung nicht vorlegen	- EG- Vo. 165/2014 (1)- Art.34.1-36.1+36.2 - AETR- Art.12.7 der Beilage	1.320 €
2.	der Fahrer kann ein Schaublatt oder mehrere Schaublätter (oder besondere Blätter) für den Zeitraum ab der letzten genommenen wöchentlichen Ruhezeit zur Überprüfung nicht vorlegen, außerdem ist es dem Kontrollbeamten unmöglich zu prüfen, ob eine tägliche oder wöchentliche Ruhezeit innerhalb der letzten 24 oder 48 Stunden eingehalten wurde	- EG- Vo. 165/2014- 34.1+36.1+36.2 - AETR- Art.12.7 der Beilage	1.760 €
3.	der Fahrer kann ein Schaublatt oder mehrere Schaublätter (oder besondere Blätter) für den Zeitraum vor der letzten eingehaltenen wöchentlichen Ruhezeit zur Überprüfung nicht vorlegen	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1 + 36.1 +36.2 - AETR- Art.12.7 der Beilage	660 €
4.	der Fahrer verweigert die Vorlage eines Schaublatts oder mehrerer Schaublätter (oder besondere Blätter) zwecks Überprüfung für den Zeitraum ab der letzten eingehaltenen wöchentlichen Ruhezeit oder es wird festgestellt dass die Schaublätter (oder besonderen Blätter) für den gleichen Zeitraum im Fahrzeug vorhanden sind obschon das Fehlen festgestellt wurde	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1+36.1+36.2 - AETR- Art.12.7 der Beilage	2.640 €
5.	ein benutztes Schaublatt oder mehrere benutzte Schaublätter entsprechen nicht dem vorgeschriebenen Muster und/oder sind für das im Fahrzeug benutzte Gerät nicht gültig, so dass die relevanten Daten nicht aufgezeichnet wurden	- EG- Vo. 165/2014 - Art.33.1 - AETR- Art.11.1 der Beilage	1.320 €
6.	ein Schaublatt /mehrere Schaublätter ist/sind unlesbar und/oder nicht überprüfbar weil angeschmutzt und/oder beschädigt und ein Ersatzblatt wird nicht mitgeführt	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.2 - AETR- Art.12.1 der Beilage	1.320 €
7.	ein Schaublatt / mehrere Schaublätter wurde(n) ohne zulässigen Grund vor Ende des Arbeitstages aus dem Kontrollgerät entnommen und/oder das Gerät wurde vor Ende des Arbeitstages geöffnet	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1 - AETR- Art.12.2 der Beilage	1.320 €
8.	ein Schaublatt / mehrere Schaublätter wurde(n) ohne zulässigen Grund vor Ende des Arbeitstages aus dem Kontrollgerät entnommen und/oder das Gerät wurde vor Ende des Arbeitstages geöffnet; die Überprüfung der Lenk- und Ruhezeiten bleibt möglich	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1 - AETR- Art.12.2 der Beilage	55 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
9.	der Fahrer beachtet nicht die strikte Anwendung der Verordnung	- EG- Vo. 165/2014 - Art. 32 – 34- 35, 36 und 37 - EG- Vo. 561/2006 – Art. 10.2 - AETR- Art. 9 – 10- 11.1- 12.1 und 12.3 der Beilage	55 €
10.	der Fahrer hat mehr als ein Schaublatt pro Arbeitstag benutzt, es sei denn, dies war erforderlich im Falle eines Fahrzeugwechsels, damit das Schaublatt dem Muster entspricht, das im Fahrzeug vorgeschrieben ist	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1 - AETR- Art.12.2 der Beilage	1.320 €
11.	der Fahrer hat ein oder mehrere Schaublatt/Schaublätter für mehr als 24 Stunden im Kontrollgerät belassen, so dass die Aufzeichnung der Lenkzeit überschrieben wurde und die Überprüfung somit unmöglich wird	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1	1.320 €
12.	der Fahrer, der sich nicht im Fahrzeug aufhält, hat die Zeiten nicht auf einem oder mehrere Schaublatt/Schaublätter aufgezeichnet	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.3 - AETR- Art.12.2 der Beilage	55 €
13.	die Daten wurden nicht auf dem richtigen Schaublatt aufgezeichnet (wenn 2 Fahrer vorhanden sind) (nicht kumulierbar mit e.6 und e.10)	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.4 - AETR- Art.12.2 der Beilage	1.320 €
14.	die Zeitangaben auf den Schaublättern sind nicht korrekt, d.h. ab einem Unterschied von UCT +3 für die in einem EWR-Staat eingetragenen Fahrzeuge und auf Grund einer zu diesem Zweck erstellten Tabelle für die anderen Fahrzeuge (mit Ausnahme der Abweichung von 12 Stunden) (nicht kumulierbar mit e.7)	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.5 - AETR- Art.12.3 der Beilage	1.320 €
15.	der Fahrer hat es unterlassen, eine oder mehrere der nachfolgenden Angaben auf einem oder mehreren Schaublättern anzubringen: seinen Namen und Vornamen (so dass eine Zuordnung des Fahrers mittels Schaublatt und unter Einsicht des Führerscheins und Personalausweises unmöglich ist), Datum bei Beginn der Benutzung des Schaublatts, Kennzeichennummer des Fahrzeugs	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.6 - AETR- Art.12.5 der Beilage	1.320 €
16.	der Fahrer hat es unterlassen, eine oder mehrere der nachfolgenden Angaben auf einem oder mehreren Schaublättern anzubringen: Datum bei Ende der Benutzung des Schaublatts, den Stand des Kilometerzählers vor der ersten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt, am Ende der letzten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt, im Falle des Fahrzeugwechsels während des Arbeitstags, Ort bei Beginn und Ende des Arbeitstages	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.6 +34.7 - AETR- Art.12.5 der Beilage	55 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
17.	bei Betriebsstörung oder mangelhafter Funktion des Kontrollgerätes hat der Fahrer es unterlassen, den Bestimmungen gemäß ein besonderes Blatt zu benutzen mit: den Angaben zu den Zeitgruppen und/oder den Namen und/oder Nummer des Führerscheins des Fahrers, so dass eine Identifizierung des Fahrers unmöglich ist	- EG- Vo. 165/2014 - Art.37.2 - AETR- Art.13.2 der Beilage	1.320 €
18.	bei Betriebsstörung oder mangelhafter Funktion des Kontrollgerätes hat der Fahrer es unterlassen, den Bestimmungen gemäß ein besonderes Blatt zu benutzen mit: den Angaben zu den Zeitgruppen und/oder den Namen und/oder Nummer des Führerscheins des Fahrers, so dass eine Identifizierung des Fahrers unmöglich ist und ein Kontrollbeamter nicht in der Lage ist, zu prüfen, ob die tägliche oder wöchentliche Ruhezeit innerhalb der letzten 24 oder 48 Stunden eingehalten wurde	- EG- Vo. 165/2014 - Art.37.2 - AETR- Art.13.2 der Beilage	1.760 €
19.	bei Betriebsstörung oder mangelhafter Funktion des Kontrollgerätes hat der Fahrer es unterlassen, den Bestimmungen gemäß ein besonderes Blatt zu benutzen mit: den Angaben zu den Zeitgruppen und/oder den Namen und/oder Nummer des Führerscheins des Fahrers, jedoch ist die Identifizierung des Fahrers möglich	- EG- Vo. 165/2014 - Art.37.2 - AETR- Art.13.2 der Beilage	55 €
20.	ein Schaublatt / mehrere Schaublätter befinden sich im Fahrzeug, obschon der Fahrer für den gleichen Zeitraum eine Abwesenheitsbescheinigung vorgelegt hat	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34 +36 - AETR- Art. 12.7 der Beilage	2.640 €
21.	die Angaben auf einem Schaublatt / mehreren Schaublättern wurden verfälscht, gelöscht oder zerstört	- EG- Vo. 165/2014 - Art.32.3 - AETR- Art. 12.8 der Beilage	2.640 €
22.	bei Ausführung eines Personenlinienverkehrs nach Art. 16 der EG-Vo. Nr. 561/2006, werden der Fahrplan und/oder der Arbeitszeitplan, die Schaublätter oder Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät nicht im Fahrzeug mitgeführt (bei Ausführung von anderen Beförderungsdiensten als die regelmäßigen Linienverkehre)	- EG- Vo. 561/2006 – Art.16	1.320 €
23.	bei Ausführung eines Personenlinienverkehrs nach Art. 16 der EG-Vo. Nr. 561/2006, werden im Fahrzeug nicht die Auszüge gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der vorliegenden Verordnung mitgeführt, so dass die Überprüfung der Tätigkeiten des Fahrers unmöglich ist	- EG- Vo. 561/2006 – Art.16	1.320 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
24.	bei Ausführung eines Personenlinienverkehrs nach Art. 16 der EG-Vo. Nr. 561/2006, werden im Fahrzeug nicht die Auszüge aus dem Arbeitszeitplan oder zumindest einen übereinstimmenden Auszug mitgeführt, so dass es einem Kontrollbeamten unmöglich ist, zu prüfen, ob die tägliche oder wöchentliche Ruhezeit innerhalb der letzten 24 oder 48 Stunden eingehalten wurde	- EG- Vo. 561/2006 – Art.16	1.760 €
25.	bei Ausführung eines Personenlinienverkehrs nach Art. 16 der EG-Vo. Nr. 561/2006, wurde der im Fahrzeug befindliche Auszug aus dem Arbeitszeitplan nicht gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der vorliegenden Verordnung erstellt; die Überprüfung der Tätigkeiten des Fahrers ist jedoch nicht unmöglich	- EG- Vo. 561/2006 – Art.16	55 €
(1) EG- Verordnung Nr. 165/2014 des Rates vom 4.Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr.			

e) Kontrollgerät (Fahrtenschreiber)

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
1.	das im Fahrzeug befindliche Kontrollgerät entspricht nicht der Verordnung (Einbau oder Reparatur erfolgte durch eine(n) nicht anerkannte(n) Werkstatt oder Installateur, fehlende oder nicht vorschriftsmäßige Plombierungen, ungültige oder nicht vorhandene Einbauplakette	- EG- Vo. 165/2014- Art.1.1 - K.E. vom 17.10.2016 (1)- Art.4, 26 und 27 - AETR- Art.10 + Art.9 der Beilage	1.320 €
2.	nach fehlerhaftem Einbau haben die Plombierungen sich gelöst (zerbrochen); die gute Funktion des Gerätes wird jedoch nicht beeinträchtigt	- EG- Vo. 165/2014- Art.1 - K.E. vom 17.10.2016- Art.26 - AETR- Art.10	55 €
3.	trotz Unterschied zwischen der Reifengröße und der auf der Prüfplakette vermerkten Reifengröße stimmt der Reifenumfang mit dem auf der Prüfplakette vermerkten Wert überein	- EG- Vo. 165/2014- Art.1+ 23 - K.E. vom 17.10.2016- Art.26 + 27 - AETR- Art.10	55 €
4.	das im Fahrzeug befindliche Kontrollgerät wird nicht benutzt, obwohl weder Fahrzeug, noch die Beförderung von der Benutzung des Kontrollgerätes freigestellt sind	- EG- Vo. 165/2014 – Art.3 - AETR – Art.2 + 10	1.320 €
5.	das im Fahrzeug befindliche Kontrollgerät ist defekt oder funktioniert mangelhaft und die Reparatur wurde nicht vorschriftsmäßig ausgeführt	- EG- Vo. 165/2014 – Art.37.1 - AETR – Art.13.1 der Beilage	1.320 €
6.	das im Fahrzeug befindliche Kontrollgerät wird nicht vorschriftsmäßig benutzt: bei Mehrfahrerbetrieb erfolgen die Aufzeichnungen auf dem falschen Schaublatt (nicht kumulierbar mit d13)	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.4 - AETR – Art.12.2 der Beilage	1.320 €
7.	das im Fahrzeug befindliche Kontrollgerät wird nicht korrekt benutzt: die Zeitangabe auf dem Schaublatt ist nicht zutreffend, d.h. ab einem Unterschied von UCT +3 für die in einem EWR-Staat eingetragenen Fahrzeuge und auf Grund einer zu diesem Zweck erstellten Tabelle für die anderen Fahrzeuge (mit Ausnahme der Abweichung von 12 Stunden) (nicht kumulierbar mit d.14)	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.5 - AETR – Art.12.3 der Beilage	1.320 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
8.	das im Fahrzeug befindliche Kontrollgerät wird nicht korrekt benutzt: die Zeitgruppenschalter werden nicht oder nicht vorschriftsmäßig benutzt	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.5 - AETR – Art.12.3 der Beilage	55 €
9.	das im Fahrzeug befindliche Kontrollgerät wird nicht korrekt benutzt: das Symbol des Landes wurde nicht im digitalen Kontrollgerät eingegeben (wenn die Angabe manuell erfolgen muss) und/oder der Fahrer hat die Zeitgruppen nicht manuell eingegeben, als er sich nicht im Fahrzeug aufhielt	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.3, 34,5, 34,6 und 34,7 - AETR – Art.12.2 und 12.5 der Beilage	55 €
10.	das im Fahrzeug befindliche Kontrollgerät wird nicht korrekt benutzt: bei Mehrfahrerbetrieb hat man nicht darauf geachtet, dass die Daten auf dem Schaublatt des Fahrers aufgezeichnet werden, der das Fahrzeug tatsächlich lenkt (bei einem analogen Kontrollgerät) oder dass jeder Fahrer seine Fahrerkarte in den jeweils richtigen Kartenschacht des digitalen Kontrollgerätes eingelegt hat (nicht kumulierbar mit d13)	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.4, - AETR – Art.12.2 der Beilage	1.320 €
11.	das Kontrollgerät wurde in betrügerischer Absicht manipuliert, wodurch das korrekte Aufzeichnen verhindert wird: die Aufzeichnungen wurden verändert oder gelöscht, die Aufzeichnungen wurden unterdrückt oder sie wurden zerstört, eine Einrichtung ist vorhanden mit dem Ziel, die vorher erwähnten Zuwiderhandlungen zu begehen	- EG- Vo. 165/2014 – Art.32.3 - AETR – Art.12.8 der Beilage	2.640 €
12.	das Fahrzeug ist nicht mit einem Kontrollgerät ausgerüstet, obwohl weder Fahrzeug, noch die Beförderung von der Benutzung des Kontrollgerätes freigestellt sind	- EG- Vo. 165/2014 – Art.3 - K.E. vom 17.10.2016- Art. 3 - AETR – Art.2 + 10	1.320 €
13.	das Fahrzeug ist mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet, obwohl ein digitales Kontrollgerät vorgeschrieben ist	- EG- Vo. 2.135/98 – Art. 2.1 - AETR – Art.13	1.320 €
14.	der Fahrer verweigert die Überprüfung des Kontrollgerätes	- EG- Vo. 165/2014 – Art.36 +38 - AETR – Art.12.7 der Beilage	2.640 €

(1) Königlicher Erlass vom 17. Oktober 2016 bezüglich des Kontrollgerätes und der Lenk- und Ruhezeiten.

f) Fahrerkarte (wenn der Fahrer ein Fahrzeug steuert, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist)

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
1.	die Fahrerkarte ist nicht gültig weil ihr Gültigkeitsdatum überschritten ist	- EG- Vo. 165/2014 – Art.26 +27 - AETR – Art.11.4 +12.2 der Beilage	1.320 €
2.	die Fahrerkarte ist nicht gültig weil sie eine Fehlfunktion aufweist oder beschädigt ist und die Feststellung dieser Zuwiderhandlung mehr als 15 Kalendertage nach Auftreten der Fehlfunktion oder der Beschädigung erfolgte (oder später wenn erforderlich, um mit dem Fahrzeug zum Standort der Firma zurückzukehren)	- EG- Vo. 165/2014 – Art.27+29 - AETR – Art.13.3 der Beilage	1.320 €
3.	die Fahrerkarte befindet sich im Fahrzeug, jedoch nicht im Kontrollgerät	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.1 - AETR – Art.12.2 der Beilage	1.320 €
4.	die Fahrerkarte wurde ohne triftigen Grund vor Ende des Arbeitstages aus dem Kontrollgerät entfernt, obschon das Fahrzeug noch benutzt wird	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.1 - AETR – Art.12.2 der Beilage	1.320 €
5.	die Fahrerkarte befindet sich im Besitz des Fahrers, im Fahrzeug, jedoch wurde sie ohne triftigen Grund vor Ende des Arbeitstages aus dem Kontrollgerät entfernt. Das Fahrzeug ist nicht in Bewegung und es bestand kein triftiger Grund zur Entnahme der Karte auf Grund von Art. 34 der EG-Vo. 165/2014.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.1 - AETR – Art.12.2 der Beilage	55 €
6.	der Fahrer ist nicht Inhaber einer Fahrerkarte, weder das Fahrzeug, noch die Beförderung sind freigestellt von der Benutzung des Kontrollgerätes	- EG- Vo. 165/2014 – Art.3 + 32, 33 + 34 - AETR – Art.2 + 11.3 der Beilage	1.320 €
7.	der Fahrer ist Inhaber einer Fahrerkarte, jedoch kann er diese weder vorlegen weil sie verloren oder gestohlen wurde, noch kann er eine Bescheinigung über den Verlust/ Diebstahl der Karte vorlegen	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 - AETR – Art.13.3 der Beilage	1.320 €
8.	der Fahrer ist Inhaber einer Fahrerkarte, jedoch kann er diese nicht vorlegen weil sie verloren oder gestohlen wurde und die Feststellung dieser Zuwiderhandlung erfolgte vor mehr als 15 Kalendertagen (oder später wenn erforderlich, um mit dem Fahrzeug zum Standort der Firma zurückzukehren) nach dem Verlust/Diebstahl	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 - AETR – Art.13.3 der Beilage	1.320 €
9.	der Fahrer ist Inhaber einer Fahrerkarte, jedoch führt er diese nicht im Fahrzeug mit	- EG- Vo. 165/2014 – Art.36	1.320 €

		- AETR – Art.12.7 der Beilage	
	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
10.	der Fahrer verweigert die Vorlage seiner Fahrerkarte zwecks Überprüfung	- EG- Vo. 165/2014 – Art.36 - AETR – Art.12.7 der Beilage	2.640 €
11.	Der Fahrer hat die Fahrerkarte in betrügerischer Absicht benutzt: - indem er eine Karte benutzt oder besitzt, deren Inhaber eine andere Person ist, - indem er abwechselnd zwei oder mehrere, für verschiedene Fahrer ausgestellte Karten benutzt, wobei er deren Inhaber ist oder nicht ist , - indem er eine als verloren oder gestohlen gemeldete Karte benutzt, - indem er abwechselnd mehrere, mit seinem Namen versehene Karten benutzt, - indem er eine gefälschte oder verfälschte Karte oder eine Karte benutzt, deren aufgezeichnete Daten unterdrückt oder zerstört wurden	- EG- Vo. 165/2014 – Art. 27, 29, 32, 33, 34, 35, 36 + 37 - AETR – Art.11.4 und 12.8 der Beilage	2.640 €

g) Fahrerkarte (wenn der Fahrer ein Fahrzeug steuert, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist)

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
1.	die Fahrerkarte ist nicht gültig weil ihr Gültigkeitsdatum überschritten ist	- EG- Vo. 165/2014 – Art.26 + 27 - AETR – Art.11.4 + 12.2 der Beilage	1.320 €
2.	die Fahrerkarte ist nicht gültig weil sie eine Fehlfunktion aufweist oder beschädigt ist und die Feststellung dieser Zuwiderhandlung mehr als 15 Kalendertage nach Auftreten der Fehlfunktion oder der Beschädigung erfolgte (oder später wenn erforderlich, um mit dem Fahrzeug zum Standort der Firma zurückzukehren)	- EG- Vo. 165/2014 – Art.27 + 29 - AETR – Art.13.3 der Beilage	1.320 €
3.	der Fahrer ist Inhaber einer Fahrerkarte, jedoch kann er diese weder vorlegen weil sie verloren oder gestohlen wurde, noch kann er eine Bescheinigung über den Verlust/ Diebstahl der Karte vorlegen	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 - AETR – Art.13.3 der Beilage	1.320 €
4.	der Fahrer ist Inhaber einer Fahrerkarte, jedoch kann er diese nicht vorlegen weil sie verloren oder gestohlen wurde und die Feststellung dieser Zuwiderhandlung erfolgte vor mehr als 15 Kalendertagen (oder später wenn erforderlich, um mit dem Fahrzeug zum Standort der Firma zurückzukehren) nach dem Verlust/Diebstahl	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 - AETR – Art.13.3 der Beilage	1.320 €
5.	Der Fahrer ist Inhaber einer Fahrerkarte, jedoch führt er diese nicht im Fahrzeug mit	- EG- Vo. 165/2014 – Art.36 - AETR – Art.12.7 der Beilage	1.320 €
6.	der Fahrer verweigert die Vorlage seiner Fahrerkarte zwecks Überprüfung	- EG- Vo. 165/2014 – Art.36 - AETR – Art.12.7 der Beilage	2.640 €
7.	Der Fahrer hat die Fahrerkarte in betrügerischer Absicht benutzt: - indem er eine Karte benutzt oder besitzt, deren Inhaber eine andere Person ist, - indem er abwechselnd zwei oder mehrere, für verschiedene Fahrer ausgestellte Karten benutzt, wobei er deren Inhaber ist oder nicht ist , - indem er eine als verloren oder gestohlen gemeldete Karte benutzt, - indem er abwechselnd mehrere, mit seinem Namen versehene Karten benutzt, - indem er eine gefälschte oder verfälschte Karte oder eine Karte benutzt, deren aufgezeichnete Daten unterdrückt oder zerstört wurden	- EG- Vo. 165/2014 – Art. 27, 29, 32, 33, 34, 35, 36 + 37 - AETR – Art.11.4 und 12.8 der Beilage	2.640 €

h) Ausdruck der im digitalen Kontrollgerät gespeicherten Daten

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
1.	bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte oder wenn der Fahrer nicht im Besitz derselben ist (nach Diebstahl oder Verlust der Karte), kann dieser keinen Ausdruck der gespeicherten Daten des digitalen Kontrollgerätes vorlegen und/oder der Fahrer hat es unterlassen, auf dem vorgelegten Ausdruck die vom Gerät nicht gespeicherten Daten zu vermerken: Name des Fahrers, Nummer des Führerscheins oder der Fahrerkarte (wenn die Identifizierung des Fahrers unmöglich ist)- für den Zeitraum ab der letzten eingehaltenen wöchentlichen Ruhezeit	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 + 35 - AETR – Art.13.2 der Beilage	1.320 €
2.	bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte oder wenn der Fahrer nicht im Besitz derselben ist (nach Diebstahl oder Verlust der Karte), kann dieser keinen Ausdruck der gespeicherten Daten des digitalen Kontrollgerätes vorlegen und/oder der Fahrer hat es unterlassen, auf dem vorgelegten Ausdruck die vom Gerät nicht gespeicherten Daten zu vermerken: Name des Fahrers, Nummer des Führerscheins oder der Fahrerkarte (wenn die Identifizierung des Fahrers unmöglich ist), zusätzlich ist es dem Kontrollbeamten unmöglich zu prüfen, ob die tägliche oder wöchentliche Ruhezeit innerhalb der letzten 24 oder 48 Stunden eingehalten wurde	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 + 35 - AETR – Art.13.2 der Beilage	1.760 €
3.	bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte oder wenn der Fahrer nicht im Besitz derselben ist (nach Diebstahl oder Verlust der Karte), kann dieser keinen Ausdruck der gespeicherten Daten des digitalen Kontrollgerätes vorlegen und/oder der Fahrer hat es unterlassen, auf dem vorgelegten Ausdruck die vom Gerät nicht gespeicherten Daten zu vermerken: Name des Fahrers, Nummer des Führerscheins oder der Fahrerkarte (wenn die Identifizierung des Fahrers unmöglich ist)- für den Zeitraum vor der letzten eingehaltenen wöchentlichen Ruhezeit	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 + 35 - AETR – Art.13.2 der Beilage	660 €
4.	die ausgedruckten Daten des digitalen Kontrollgerätes sind unlesbar, hervorgerufen durch Nachlässigkeit oder mangelnde Sorgfalt seitens des Fahrers	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 + 35 - AETR – Art.13.2 der Beilage	1.320 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
5.	der Fahrer, mit eingetragenem Wohnsitz in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat, der jedoch Vertragsstaat des AETR ist, und dem durch die zuständige Behörde bisher KEINE Fahrerkarte ausgestellt wurde, steuert ein in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat, der jedoch Vertragsstaat des AETR ist, angemeldetes Fahrzeug, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist, kann keinen Ausdruck der gespeicherten Daten aus dem digitalen Kontrollgerät vorlegen und/oder er hat es unterlassen, auf dem vorgelegten Ausdruck seinen Namen und die Nummer seines Führerscheins (wenn die Identifizierung des Fahrers unmöglich ist) anzubringen, für die laufende Woche, sowie für den letzten Tag der Vorwoche, an dem gefahren wurde (1)	- AETR- Art.13 und Art.14 der Beilage	1.320 €
6.	der Fahrer, mit eingetragenem Wohnsitz in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat, der jedoch Vertragsstaat des AETR ist, und dem durch die zuständige Behörde bisher KEINE Fahrerkarte ausgestellt wurde, steuert ein in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat, der jedoch Vertragsstaat des AETR ist, angemeldetes Fahrzeug, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist, kann keinen Ausdruck der gespeicherten Daten aus dem digitalen Kontrollgerät vorlegen und/oder er hat es unterlassen, auf dem vorgelegten Ausdruck seinen Namen und die Nummer seines Führerscheins (wenn die Identifizierung des Fahrers unmöglich ist) anzubringen, für die laufende Woche, sowie für den letzten Tag der Vorwoche, an dem gefahren wurde, wobei der Kontrollbeamte nicht in der Lage ist, zu prüfen, ob die tägliche oder wöchentliche Ruhezeit innerhalb der letzten 24 oder 48 Stunden eingehalten wurde (1)	- AETR- Art.13 und Art.14 der Beilage	1.760 €
7.	der Fahrer verweigert die Vorlage des Ausdrucks der durch das digitale Kontrollgerät aufgezeichneten Daten zwecks Überprüfung	- EG- Vo. 165/2014 – Art.36 - AETR – Art.12.7 der Beilage	2.640 €
8.	die durch das digitale Kontrollgerät ausgedruckten Daten sind gefälscht, gelöscht oder zerstört	- EG- Vo. 165/2014 – Art.32.3 - AETR – Art.12.8 der Beilage	2.640 €

(1) anwendbar während der Übergangszeit von 4 Jahren, so wie in Art.14 des AETR vermerkt

Artikel 4 des K.E. vom 19.07.2000 wird abgeändert:

Der Gesamtbetrag der im Art. 2 vorgesehenen und zu erhebenden Beträge zu Lasten des gleichen Übertreters darf 2.750 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag beläuft sich auf 5.500 EUR für die in den Punkten a11, a12, a14, a15, a16, a17, d4, d20, d21, e11, e14, f10, f11, g6, g7, h7, h8, i4 und i5 des Anhangs 1 aufgelisteten Übertretungen.

Artikel 5 des K.E. vom 19.07.2000 wird abgeändert:

Der Gesamtbetrag der vor Ort erhobenen Sicherheitsleistung zu Lasten des gleichen Übertreters darf 2.750 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag beläuft sich auf 5.500 EUR für die in den Punkten a11, a12, a14, a15, a16, a17, d4, d20, d21, e11, e14, f10, f11, g6, g7, h7, h8, i4 und i5 des Anhangs 1 aufgelisteten Übertretungen.

Diese Abänderungen treten am 01. September 2007 in Kraft.